

Infektionsschutzkonzept der Stadt Aichach für den Simon- und Judäimarkt mit verkaufsoffenem Sonntag am 31.10.2021

Allgemeine Beschreibung:

Die Stadt Aichach veranstaltet am Sonntag den 31.10.2021 einen Jahrmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag. Das Marktgebiet erstreckt sich über den Oberen und Unteren Stadtplatz, dem Tandlmarkt und der Hubmannstraße. Grundlage des Infektionsschutzkonzepts ist das am 20.09.2021 von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenhygienekonzept für Märkte.

1. Sicherheits- und Hygieneregeln:

1.1 Mindestabstand

Um den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge und sanitäre Einrichtungen) einzuhalten, wird die Gesamtzahl an Verkaufsständen reduziert. Zusätzlich wird zwischen den Ständen und durch einen einseitigen Standaufbau in den Nebenstraßen mehr Abstand geschaffen.

1.2 Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen (z. B. öffentliche Toilette, Geschäfte) gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Sofern eine Maskenpflicht besteht, gilt diese nicht für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

1.3 Waschgelegenheiten

Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an den Eingangsbereichen des Marktgebietes Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.

2. Umsetzung der Sicherheits- und Hygieneregeln:

2.1 Die Marktverkäufer haben in Warteschlangen oder im Wartebereich durch das Anbringen von Hinweisschildern, für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu sorgen.

2.2 Jeder Marktverkäufer hat eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygieneregeln zu benennen.

2.3 Marktverkäufer mit gastronomischen Angeboten haben zusätzlich die branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie sicherzustellen.

3. Ausschluss vom Besuch der Marktveranstaltung

3.1 Vom Besuch der Marktveranstaltung werden folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion;
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen;
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

3.2 Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher der Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

3.3 Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

4. Kommunikation des Infektionsschutzkonzepts:

4.1 Die Stadt Aichach kommuniziert durch Hinweisschilder und die örtliche Presse die Notwendigkeit der Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts an die Mitarbeiter und Besucher.

4.2 Die Marktverkäufer wurden über die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Hygieneregeln durch die schriftliche Standplattzusage hingewiesen.

4.3 Die Stadt Aichach kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts seitens der Mitarbeiter, Marktverkäufer und der Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Aichach, 01.10.2021

Stadt Aichach
Ordnungsamt